

# Die zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft und ihre rechtlichen Herausforderungen, Teil 1

Dr. Daniel Gröschl, Rechtsanwalt

**Immer mehr Zahnärzten fallen rechtliche Probleme der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft (=Gemeinschaftspraxis) auf die Füße.<sup>1</sup> Davon muss die eigene berufliche Welt nicht untergehen, kann sie aber.**

Zahnärzte studieren Zahnmedizin und nicht Rechtswissenschaften. Das ist gut so, denn sie sollen Patienten behandeln. Dass aber im Zahnmedizinstudium so gar kein Recht gelehrt wird, kann für niedergelassene Zahnärzte böse enden. Denn ihre Unkenntnis kann zu kostenträchtigen Schäden führen. Und das erlebt man in der anwaltlichen Beratung zunehmend. Als Anwalt hilft man. Besser ist es jedoch, die Probleme von Anfang an zu vermeiden.

In vielen Alltagsfragen begegnen selbständigen Zahnärzten wichtige Rechtsfragen. Die Zahnärzte sind sich dessen allerdings oft nicht einmal bewusst. Das beginnt mit der Niederlassung und oft schon mit den Vorbereitungen dafür.

Wollen zwei oder mehr Zahnärzte gemeinsam eine Praxis betreiben, führt dies **zivilrechtlich** zwingend zu einer Personengesellschaft. **Vertragszahnarztrechtlich** heißt diese dann Berufsausübungsgemeinschaft und muss den entsprechenden Anforderungen genügen. Möglicherweise wollen Zahnärzte auch einer bereits bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft beitreten. In einer Berufsausübungsgemeinschaft muss jeder Gesellschafter **steuerrechtlich** Mitunternehmer im Sinne der Rechtsprechung

der Finanzgerichte sein, egal ob er von Anfang an am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist oder nicht. Das Gesellschaftsverhältnis darf **sozialrechtlich** kein Beschäftigungsverhältnis sein und **arbeitsrechtlich** kein Arbeitsverhältnis.

Das alles klingt noch nachvollziehbar. Dies aber nur, weil es verknappt formuliert ist. Im Detail betrachtet sieht es ganz anders aus. Die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und die dazu ergangenen Urteile in der Rechtsprechung führen zu komplexen Umständen, die sich wechselseitig bedingen und zueinander – in scheinbarem – Widerspruch stehen. Dieses Geflecht führt schließlich dazu, dass Zahnärzte vermeiden, sich vernünftig darin zu bewegen. Das kann man aber nicht einfach ignorieren, ohne dass es einem später unter Umständen auf die Füße fällt.

Am Ende war, ist und bleibt entscheidend, ob für jeden Gesellschafter eine **Kapitalbeteiligung** sowie eine **Beteiligung an Gewinnen und Verlusten** der Gesellschaft durch den einzelnen Gesellschafter erforderlich ist oder nicht, und welche **Rechte sowie Pflichten** Gesellschafter überhaupt haben (müssen).

Diese Komplexität berücksichtigt die anwaltliche Beratung. Es reicht nicht, einfach einen sauberen Gesellschaftsvertrag zu gestalten, der dann in der zahnärztlichen Schublade verschwindet und nur im Streitfall gelesen wird oder zu dem noch Zusatzverträge bestehen, die lieber niemand sehen sollte. Der Gesellschaftsvertrag soll den gemeinsamen Betrieb einer Zahnarztpraxis gestalten. Der Vertrag ist also „Leben pur“. Wird praktisch etwas Anderes gemacht, als vertraglich geregelt ist, so führt dies zu teilweise erheblichen Rechtsproblemen.

Alles Vorstehende ist nicht ignorierbar. Packen wir es an. Die Thematik ist komplex. Deshalb ist das Thema „die zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft“ aufgeteilt in zwei Teile. Dies ist der erste der beiden Artikel. Er beschränkt sich auf das bis hier hin hoffentlich schon erfolgte "Wachrütteln" und die Darstellung der Berufsausübungsgemeinschaft im Zivil- und Vertragszahnarzt-recht.

### 1) Berufsausübungsgemeinschaft und Gesellschaftsrecht

Sobald zwei Zahnärzte gemeinsam eine Praxis betreiben, sind sie mitten drin im Gesellschaftsrecht. Denn sie stellen dann eine Personengesellschaft dar – ob sie wollen oder nicht.

Rein zivilrechtlich ist dafür nicht zwingend ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag notwendig. Ohne einen solchen wäre die Gesellschaft eine solche des bürgerlichen Rechts (GbR), die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist.<sup>2</sup>

Und doch geht es nicht ohne schriftlichen Vertrag. Grund dafür sind die Regelungen des Vertragszahnarztrechts. Danach prüft der zuständige Zulassungsausschuss, bevor er die Berufsausübungsgemeinschaft genehmigt, auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages, ob eine auf Dauer angelegte gemeinsame Berufsausübung freiberuflich tätiger Zahnärzte mit Beteiligung am unternehmerischen Risiko vorliegt.<sup>3</sup> Vertragszahnarztrechtlich ist für die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft also ein Gesellschaftsvertrag zwingend.

Alternativ kann man so nicht nur eine GbR, sondern auch eine Partnerschaftsgesellschaft gründen, die haftungsrechtliche Vorteile bieten kann.<sup>4</sup> In beiden Fällen werden die Zahnärzte Gesellschafter. Das Gesetz regelt aber nicht, ob ein Gesellschafter

- an der Gesellschaft mit oder ohne Kapital beteiligt ist,
- von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist oder ob er
- durch die Mitgesellschafter überstimmt werden kann.

In der Theorie mag das auf den ersten Blick nicht so wichtig erscheinen. In der Praxis aber ist das alles andere als egal. Ebenso in der Rechtsprechung der Zivilgerichte. Deren praktische Anwendung des Gesetzes bildet das Recht fort. Und diese Rechtsfortbildung muss man kennen. Nur dann kann man Fehler vermeiden und damit die Verwirklichung finanzieller Risiken verhindern.

# QUATTROCONE®

## » Weltneuheit für Köner - das neue Implantatkonzept von Medentika «

### QUATTROCONE:

**Unsere Antwort auf die gestiegenen chirurgischen Anforderungen an die Primärstabilität.**

- Konisches Design und ein progressives Mikro-Makro-Gewinde sichern eine **extrem hohe Primärstabilität** – selbst bei ungünstigem Knochenlager.
- Das System ist **bestens geeignet für die Sofort-implantation**. Der verjüngte Implantatapex bietet zusätzliche Optionen bei schmalen Lücken.
- Das Quattrocone30-Implantat – benannt nach seiner im 30°-Winkel abgeschragten Implantat-schulter – stellt eine neue Dimension bei der **Versorgung von zahnlosen oder schräg atrophierten Kiefern** dar.

Willkommen bei Medentika.

Tel.: 07229 69912-0



Instradent GmbH  
Hammweg 8  
76549 Hügelsheim

[www.instradent.de](http://www.instradent.de)

# MEDENTIKA®

## 2) Berufsausübungsgemeinschaft und Vertragszahnartzrecht

Vertragszahnarzt kann nur sein, wer vom Zulassungsausschuss für Zahnärzte zur Versorgung gesetzlich versicherter Patienten zugelassen wurde. Ohne eine Zulassung dürfen Zahnärzte gesetzlich Versicherte nicht behandeln, es sei denn, dass diese ihn privat nach ordnungsgemäßer Anwendung der Gebührenordnung für Zahnärzte bezahlen.

Eine vertragszahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft darf nur aus Vertragszahnärzten bestehen, die in „freier Praxis“ niedergelassen sind. Und wer zivilrechtlich Gesellschafter ist, ist noch lange kein tauglicher Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft, so sinngemäß das Bundessozialgericht (BSG).<sup>5</sup> Das BSG benannte drei Voraussetzungen, die für eine vertragszahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft gegeben sein müssen. Danach muss jeder Gesellschafter

- ein wirtschaftliches Risiko übernehmen,
- am von ihm erarbeiteten Praxiswert unter Berücksichtigung der Abfindungsregeln für den Fall des Ausscheidens beteiligt sein, wobei unterschiedliche Beteiligungsmodelle in Betracht kommen und
- individuell unabhängig sein.

In der anwaltlichen Beratung erlebt man oft, dass all dies nicht zutrifft. Man liest dann Scheingesellschaftsverträge. Tatsächlich ist dann oftmals der „Juniorpartner“ ein versteckter Angestellter. Es gibt auch Fälle, in denen die Kassenzahnärztliche Vereinigung denkt, es läge eine Berufsausübungsgemeinschaft vor, während dem Finanzamt vorgegaukelt wurde, es handele sich um eine Einzelpraxis. So etwas ist schwer zu retten.

Im Spätsommer 2015 sorgte unter den Zahnärzten in Baden-Württemberg ein Fall für Aufregung. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hatte über die Entscheidung mit einem Rundschreiben informiert.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschied im Dezember 2014,<sup>6</sup> dass bei einer Berufsausübungsgemeinschaft mit zwei Zahnärzten die obigen drei Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Gesellschaft sei eine Scheingesellschaft.<sup>7</sup> Einer der vermeintlichen Gesellschafter sei nicht hinreichend am wirtschaftlichen Risiko und dem von ihm erarbeiteten Praxiswert beteiligt und auch nicht hinreichend unabhängig. Davon profitierte vor dem Urteil der Praxispartner. Nach dem Urteil nicht mehr. Er musste Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Und das nicht zu knapp.

Angemerkt sei auch, dass mit derartigen Vorgängen honorarrechtlich Rückforderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und strafrechtlich Betrugsvorwürfe einhergehen können.

## 3) Zusammenfassung und Ausblick

Vor der Gründung einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft sollte man sich ausführlichst mit deren Grundlagen befassen. Ein sauberer Gesellschaftsvertrag ist zu erstellen. Er muss den zivil- und vertragszahnartzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Besonders fehleranfällig und deshalb interessant wird es dann bei den steuer-, sozial- und arbeitsrechtlichen Implikationen in Zusammenhang mit einer Berufsausübungsgemeinschaft.

Lesen Sie dazu eine ausführliche Darstellung in der nächsten Ausgabe des ddm.

### Literatur

1. Berufsausübungsgemeinschaft ist einfach ein neuer Begriff für Gemeinschaftspraxis; beides ist identisch.
2. §§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB
3. Vgl. bspw. Schallen, Zulassungsverordnung, 8. Aufl. 2012, § 33, Ziff. 3.2.2., Rn. 73.
4. § 8 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, PartGG
5. BSG, Urt. v. 23.06.2010 – B 6 KA 7/09 R –, juris, Rn. 38 ff.
6. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.12.2014 – L 4 R 1333/13 –.
7. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.12.2014 – L 4 R 1333/13 –, juris, Rn. 103 – 105.



**Dr. Daniel Gröschl**  
Rechtsanwalt

*Rechtsanwalt bei Ratajczak & Partner mbB, einer der größten Anwaltskanzleien für Medizinrecht in Deutschland*

### Tätigkeitsgebiete:

- Recht der Heilberufe
- insbesondere Vertragszahnartzrecht und Vertragsarztrecht
- ärztliches Vertragsrecht
- Berufsrecht der Zahnärzte und Ärzte
- Zahnarzthaftungsrecht
- Strafrecht für Ärzte und Zahnärzte

### Werdegang:

- Pressesprecher Landesschülervertretung Schleswig-Holstein
- 12 Jahre Radio- und Fernsehjournalist
- Studium der politischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel
- Rechtsanwalt

### Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Gröschl  
Telefon: 0 70 31 / 95 05-18  
E-Mail: groeschl@rpped.de